

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kraftfahrzeugfreunde Lucka“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 04613 Lucka.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des historischen Motorsports und die Erhaltung von Kulturgut in Form von Oldtimern jeglicher Art. Zum Erhalt und der Wiederherstellung der Oldtimer, die sich in Privathand der Vereinsmitglieder befinden, werden keine Vereinsmittel aufgewandt.

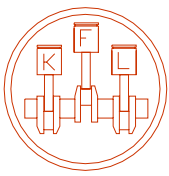
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

⇒ die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen,

Mitglieder des Vereins nehmen an dem Satzungszweck entsprechenden von Dritten organisierten Motorsportveranstaltungen, z. B. Zschorlauer Dreieckrennen, MZ Trophy, Karlovarska Veteran Rallye, Oldtimerausfahrt der Westsächsischen Hochschule Zwickau etc. teil.

⇒ die Ausrichtung eines jährlichen Oldtimer-Treffens in Lucka bzw. der näheren Umgebung von Lucka (sog. Oldtimer-Rallye)

Der Verein organisiert öffentlich bekannt gemachte Zusammentreffen von Oldtimerfreunden aus der Umgebung, bei der verschiedene Oldtimer der Allgemeinheit präsentiert, Ausstattung und Funktionsweise etc. erklärt werden.



Darin eingeschlossen sind Rundfahrten zur Präsentation der Fahrzeuge über mehrere Orte, teilweise mit Geschicklichkeitsprüfungen in Bezug auf das Führen der Fahrzeuge oder Wissensabfragen über Aufbau, Historie und/oder Funktionsweise der Oldtimer.

- ⇒ der Austausch von Meinungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik und –instandhaltung

Der Verein veranstaltet öffentlich bekannt gemachte Vorträge und Diskussionsabende, wobei Mitglieder des Vereins selbst erarbeitete Referate über Historie, Funktionsweise, Aufbau der Oldtimer etc. gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern halten.

- ⇒ Ausrichtung von Veranstaltungen zur Verkehrserziehung und -aufklärung, Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.

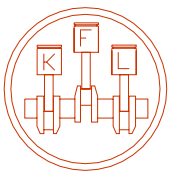
Der Verein organisiert und veranstaltet Selbsthilfekurse bezüglich der/dem Restauration/Wiederaufbau von Oldtimern jeglicher Art (Traktoren, Pkws, Motorräder etc.), dem Umgang mit Oldtimern im öffentlichen Straßenverkehr. Die Mitglieder erteilen Auskünfte über Möglichkeiten zur Beschaffung von Ersatzteilen, geben Tipps zur Pflege und Wartung von Oldtimern etc. gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

- ⇒ die Präsentation der vorhandenen Oldtimer bei von Dritten organisierten Festumzügen, Stadtfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen etc.

Die Mitglieder des Vereins stellen die in ihrem Eigentum stehenden Oldtimer zur Verfügung, um diese der Allgemeinheit bei den vorgenannten Veranstaltungen zu präsentieren.“

§ 5 Gemeinnützig- und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

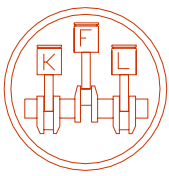


§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsmäßige natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Für Neumitglieder besteht eine Probezeit von drei Monaten, die bei Einverständnis zwischen Vorstand und Neumitglied verkürzt werden kann. Während der Probezeit ist der festgelegte Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Kündigungsfrist besteht während der Probezeit nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Bei Zerstörung der Einrichtung und des Eigentums des Vereins können alle Mitglieder haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme stellt Fremdeinwirkung dar.
- (6) Der Verein haftet nicht für rechtswidriges Verhalten eines Mitgliedes außerhalb des Vereinslebens.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
 - a) aus wichtigem Grund durch Verletzung der Vereinspflichten durch Beschluss des Vorstandes.
 - b) Wenn für ein Mitglied ein Beitragsrückstand in Höhe von drei Monatsbeiträgen besteht und das Mitglied den Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgleicht.



- (4) Der Beschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung über den Vorstand Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Beschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (6) Sämtliche Mitgliedsunterlagen sind mit Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

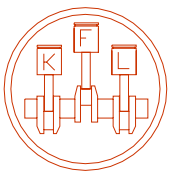
- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 2,00 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein vereinseigenes Konto zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich, jeweils zum 1. Januar bzw. 1. Juli des Kalenderjahres, zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

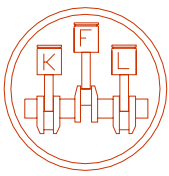
- (1) Er besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.



- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.
- (7) Die einzelnen Mitglieder können wiedergewählt werden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.



§ 12 Mitgliederversammlung

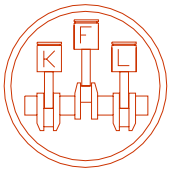
- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich ein Mal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) aus wichtigem Grund
 - d) unverzüglich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes,
 - e) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (bzw. Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, soweit satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 13 Satzungsänderung

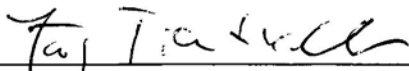
- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Jugendblasorchester Lucka e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



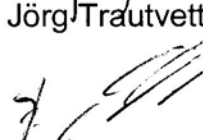
Lucka, den 16.09.2006



Jörg Trautvetter



Silvio Marzelin




Falk Machold




Sandra Machold



Oliver Pörschmann



Gerd Trautvetter



Karsten Vogel